



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Gewerbereferat**

lt. Verteiler

**MMag. Patricia Felderer**

Telefon +43(0)512/5344-5127

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

**Hauser Transport GmbH, 6175 Kematen;  
Abstellplätze für Kraftfahrzeuge – Verfahren nach der GewO 1994;  
Kundmachung der mündlichen Verhandlung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-BA-3140/2/2-2020

Innsbruck, 12.05.2020

## **KUNDMACHUNG**

Die Hauser Transport GmbH hat mit Schreiben vom 20.04.2020, eingelangt bei der ha. Beörde am 21.04.2020, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unter Einreichung von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage „Abstellplatz“ auf GStNr. 2617/2, KG Kematen, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

**Donnerstag, den 28.05.2020, um 13:30 Uhr**

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

### **Hinweis:**

Aufgrund der derzeitigen Situation in Zusammenhang mit COVID-19 werden Sie gebeten, etwaige Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung nach Möglichkeit schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen.

Bei persönlicher Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sind die allgemeinen Hygienevorschriften einzuhalten (Abstand von mindestens einem Meter und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes).

### **Projektbeschreibung:**

Ich suche um Genehmigung von 4 LKW-Abstellplätze auf meinem Grundstück Messerschmittweg 17 (2617/2) in Kematen an.

Das Grundstück ist als Gewerbe -und Industriegebiet § 39 (1) gewidmet.

Die Abstellplätze werden als reine Parkplätze benötigt. Es werden nur betriebsbereite Fahrzeuge geparkt.

Es finden keine Wartungs-, Reinigungs-, Betankungs- und Pflegearbeiten statt.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über eine bestehende Versickerung und einen Ablauf, der seit Jahrzehnten besteht und schadlos gegenüber Dritten ist.

Die Zufahrt erfolgt über Industriegebiet (Messerschmittweg). Es ist von keiner zusätzlichen Lärmbelastung auszugehen, da es sich um ein reines Industriegebiet handelt und an der Sellrainer Bundesstraße liegt. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich die Mellach sowie der örtliche Bauhof der Gemeinde.

Die Betriebszeiten beschränken sich normalerweise nur auf einige Minuten am Tag. Das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge findet normalerweise von 05.00 bis 22.00 Uhr statt, es kann allerdings verkehrsbedingt (Stau, Panne, etc.) zu Ausnahmesituationen kommen. Daher bitte ich um keine Einschränkung was das Zu- und Abfahren betrifft.

Derzeit beschäftige ich sieben Mitarbeiter.

Am Firmenstandort Innsbruckerstr. 1 bestehen vier genehmigte LKW-Abstellplätze.

Derzeit sind drei Hängerzüge und ein Sattelkraftfahrzeug mit den gesetzlich vorgegebenen Maßen (2,55m auf 18,75m) in Betrieb.

Detaillierte Angaben können aus dem Einreichprojekt entnommen werden.

### **RECHTSBELEHRUNG**

#### Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des

ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

#### Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht berücksichtigt werden.

#### Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

MMag. Patricia Felderer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: 